

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

## Beschluss

### Terminsbestimmung

42 K 15/22

29.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, den 28. August 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wardenburg Blatt 7400 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Wardenburg	4	418/117	Gebäude- und Freifläche, Ammerländer Straße 15	1235

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €

#### **Objektbeschreibung:**

Mit einem Einfamilienhaus nebst Garage bebautes Grundstück in 26203 Wardenburg / Ortsteil Oberlethe, Ammerländer Straße 15.

Gebäudetyp des Hauptgebäudes (laut Verkehrswertgutachten): Eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, zweigeschossigem Anbau sowie eingeschossigem Anbau mit flachem Satteldach.

Baujahr des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): ca. 1929 (Ursprungsbaujahr; ca. 1971 Anbau an das Einfamilienhaus.

Bruttogrundfläche des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): ca. 363 m<sup>2</sup>

Wohnfläche (laut Verkehrswertgutachten): ca. 205 m<sup>2</sup>

Baujahr der Garage (laut Verkehrswertgutachten): 1970

Bruttogrundfläche der Garage (laut Verkehrswertgutachten): ca. 90 m<sup>2</sup>

Sonstige Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten): Überdachung an der Garage, einfacher Schuppen, einfacher Unterstand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.